

**Satzung über das gesetzliche
Vorkaufsrecht der Stadt Essen im
Bereich Altenessen-Süd (Umfeld
Bahnhof Altenessen)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) hat der Rat der Stadt Essen am 28.04.1999 gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem in § 2 aufgeführten Gebiet steht der Stadt Essen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Vorkaufsrecht an den Grundstücken gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zu.

§ 2

Das Gebiet dieser Satzung wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch: den Verlauf der Berne von Inselstraße bis zur Kreuzung mit der Köln-Mindener-Eisenbahnstrecke und entlang dieser nach Osten bis Helenendamm

Im Osten durch: die Straßen Helenendamm und Lierfeldstraße

Im Süden durch: die Lierfeldstraße bis westlich Haus Nr. 31, dann nach Norden die Berne entlang bis zur Köln-Mindener-Eisenbahnstrecke, nach Westen bis in Höhe Hövelstraße Haus Nr. 18 und entlang der Hövelstraße nach Westen bis zur Gladbecker Straße

Im Westen durch: die Gladbecker Straße, Wickingstraße und Inselstraße bis zur Berne

Die Karte zur Satzung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist in der Karte zur Satzung eindeutig durch eine entsprechende Signatur festgelegt.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Essen geltend gemacht worden ist. Mängel der

Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren ab dieser Bekanntmachung in gleicher Weise geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 6 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Satzung sowie die Hinweise nach § 215 BauGB und § 7 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

28.07.1999

Die Oberbürgermeisterin
A. Jäger

Hinweis:

Die Karte zu § 2 befindet sich auf den Seiten 300 - 301

Tiefbauamt

Straßenbenennungen

Die zuständigen Bezirksvertretungen haben folgende Straßenneubenennungen beschlossen:

Fehlerberichtigung:

Bei der im Amtsblatt Nr. 33 vom 20.08.1999 veröffentlichten Straßenneubenennung muss es auf der Seite 288 unter der Rubrik „Bezirksvertr. Beschluss vom“ heißen:

falsch: V / 10.08.1999

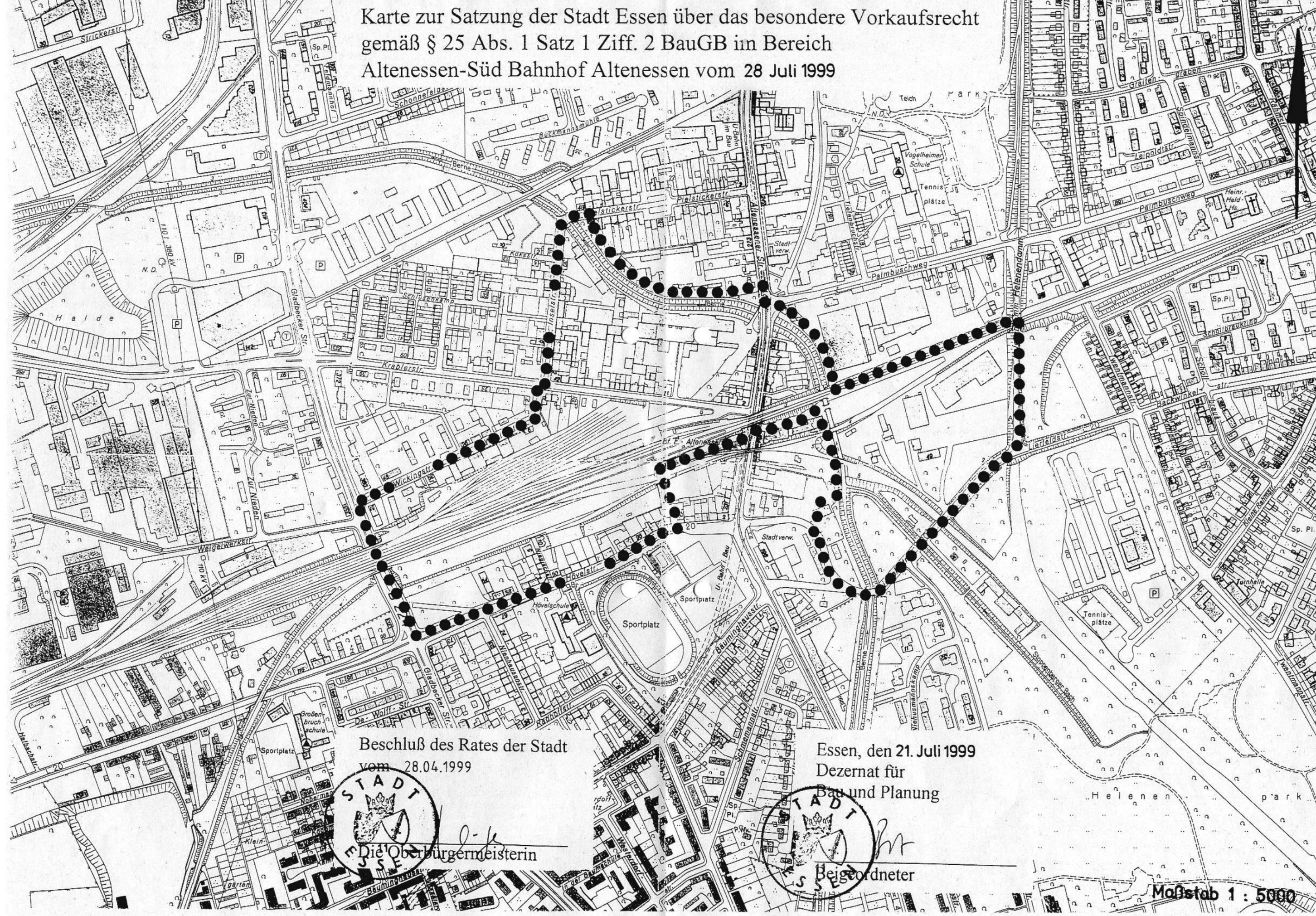
richtig: IV / 10.08.1999

Die vorstehende Berichtigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
66-1-13N 66101
24.08.1999

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Hickel

Karte zur Satzung der Stadt Essen über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BauGB im Bereich Altenessen-Süd Bahnhof Altenessen vom 28 Juli 1999



Beschluß des Rates der Stadt vom 28.04.1999

Die Oberbürgermeisterin

Essen, den 21. Juli 1999
Dezernat für Bau und Planung

Beigeordneter

Maßstab 1 : 5000